

Geschäftsverzeichnismr. 1280
Urteil Nr. 6/99 vom 20. Januar 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 14. Januar 1998 in Sachen L. Montre gegen das Nationalinstitut für Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen, dessen Ausfertigung am 22. Januar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert sind, insofern er bestimmt, daß hinsichtlich des Pensionsalters von Männern und Frauen, die sich eine Laufbahn als selbständig Erwerbstätige aufgebaut haben, ein Unterschied zu machen ist? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Vor dem Arbeitsgericht Antwerpen ist eine Klage anhängig, die L. Montre eingereicht hat gegen eine Entscheidung des Nationalinstituts für Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen vom 28. Juni 1996, mit der seine Alterspension als Alleinstehender im Rahmen des Pensionssystems für selbständig Erwerbstätige festgelegt wird und mit der insbesondere eine Herabsetzung um 25 v.H. wegen eines um fünf Jahre vorgezogenen Ruhestandes vorgenommen wird.

Der Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan ist der Meinung, daß er als Mann diskriminiert werde, da ihm eine Alterspension erst ab dem ersten Monat nach seinem fünfundsechzigsten Geburtstag habe bewilligt werden können, wohingegen dies für weibliche selbständig Erwerbstätige schon ab dem sechzigsten Geburtstag möglich sei. Er behauptet, daß die Tatsache seines vorzeitigen Ruhestandes hieran nichts ändere, zumal er dann durch eine Herabsetzung seiner Pension um fünf Prozent pro Vorverlegung um ein Jahr bestraft werde.

Das Gericht beschließt, auf Vorschlag des Klägers diesbezüglich die o.a. präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 22. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- L. Montre, wohnhaft in 2950 Kapellen, Graaf Henri Cornetlaan 9, mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebriefen,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 20. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 31. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 28. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. Juni 1998 und 16. Dezember 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Januar 1999 bzw. 22. Juli 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Dezember 1999 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, in einem spätestens am 11. Dezember 1998 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz ihre Bemerkungen zum Urteil des Gerichtshofes in Luxemburg Nr. C-154/96 vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache L. Wolfs gegen das Landespensionsamt zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1998

- erschienen

. RA L. Aerts, in Antwerpen zugelassen, für L. Montre,

. RA H. Gilliams, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt von L. Montre

A.1. Der Kläger vor dem Arbeitsgericht sei der Meinung, daß es für den Unterschied hinsichtlich des Pensionsalters zwischen Männern und Frauen auf der Grundlage von Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen kein objektives Kriterium gebe und daß der Unterschied ebensowenig vernünftig gerechtfertigt werden könne.

Er weise darauf hin, daß der Gesetzgeber diese Diskriminierung eingesehen und inzwischen eine stufenweise Gleichstellung vorgesehen habe, daß diese neue Regelung aber nur für die Pensionen Selbständiger gelte, die frühestens mit dem 1. Juli 1997 beginnen würden, so daß für ihn selbst von einer Gleichberechtigung keine Rede sein könne.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Man könne die Ansicht vertreten, daß es während des für diese Rechtssache relevanten Zeitraums, zumindest, was die Anwendung der Pensionsregelung im System der Selbständigen betreffe, wesentliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen gegeben habe, die dazu geführt hätten, daß Männer und Frauen hinsichtlich der Festlegung des pensionsberechtigten Alters nicht als vergleichbare Kategorien angesehen werden könnten.

Der Ministerrat behaupte, daß zwischen Männern und Frauen während des relevanten Zeitraums - *grosso modo* während der vier vorangegangenen Jahrzehnte - eine große Chancenungleichheit hinsichtlich des Zugangs zu den Berufen und der Ausübung von Berufen bestanden habe; viele der von Selbständigen ausgeübten Tätigkeiten seien während sehr langer Zeit erst *de jure* und dann *de facto* nicht oder kaum für Frauen zugänglich gewesen; Frauen hätten geringere Funktionen innegehabt, sie hätten weniger Zugang gehabt zu Berufen, die deren Ausübenden ein hohes Einkommen verschafft hätten (freie Berufe und Leitung von Gesellschaften), seien weniger toleriert worden als die männlichen Ausübenden dieser Berufe oder hätten (oft wegen der familiären Verantwortung oder Aufgaben) viel weniger Möglichkeiten gehabt, solche Berufe auszuüben, und sicher nicht über einen längeren Zeitraum. Außerdem seien Frauen im allgemeinen nicht so gut ausgebildet gewesen.

Dem Ministerrat zufolge sei es denn auch nicht verwunderlich, daß viele weibliche Selbständige nie ein Anrecht auf eine (Mindest-)Pension erworben hätten, da sie nicht genug Berufsjahre geltend machen könnten.

Der Ministerrat weise auch auf die großen Unterschiede hinsichtlich der Dauer der Berufstätigkeit hin und führe an, daß aus verschiedenen zitierten Studien ersichtlich werde, daß die angebliche «Diskriminierung» männlicher Selbständiger nicht habe verhindern können, daß Männer während des relevanten Zeitraums viel öfter als Frauen für eine Alterspension in Frage gekommen seien und daß Männer viel länger hätten berufstätig sein können.

Hieraus könne man, dem Urteil des Ministerrats zufolge, den Schluß ziehen, daß Männer und Frauen hinsichtlich der Festlegung des pensionsberechtigten Alters für den relevanten Zeitraum keine ausreichend vergleichbaren Kategorien darstellen würden und deshalb der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz keine Anwendung finden könne.

A.2.2. Hilfsweise sage der Ministerrat, daß der Unterschied des pensionsberechtigten Alters für diesen Zeitraum auf einem objektiven Kriterium beruhe und vernünftig gerechtfertigt werden könne; die Vorzugsbehandlung, die weibliche Selbständige hätten beanspruchen können, hätte die beträchtliche Chancen- und Behandlungsungleichheit, deren Opfer sie gewesen seien, gemildert.

Der Ministerrat weise darauf hin, daß der Rechtsprechung des Hofes zufolge (Urteil Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994) sogenannte « korrigierende Ungleichheiten », d.h. Behandlungsunterschiede, die darauf ausgerichtet seien,

eine bestimmte Ungleichheit zu beheben, unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot vereinbar seien.

Dem Ministerrat zufolge seien im vorliegenden Fall die Voraussetzungen erfüllt; die zitierten Studien würden eine deutliche Ungleichheit sichtbar machen; das Beheben dieser Ungleichheit werde schon seit Jahren von der belgischen Obrigkeit angestrebt und werde im Rahmen der Tätigkeiten der Europäischen Union ausdrücklich als ein ernst zu nehmendes Ziel angesehen; die Differenzierung werde schrittweise abgebaut und habe für die männlichen Selbständigen keinen spürbaren Nachteil zur Folge gehabt.

A.2.3. Der Ministerrat führe noch an, daß selbst, wenn geurteilt werden sollte, daß die ungleiche Behandlung 1996 nicht länger gerechtfertigt gewesen sei, der Gesetzgeber nicht verpflichtet gewesen sei, diese Ungleichheit direkt und vollständig abzubauen.

Im vorliegenden Fall könne, dem Ministerrat zufolge, bestätigt werden, wie der Hof es in seinem Urteil Nr. 56/93 vom 8. Juli 1993 hinsichtlich des Unterschieds zwischen Arbeitern und Angestellten bezüglich der Kündigungsfristen getan habe, daß der Abbau einer solchen Ungleichheit nur schrittweise erfolgen könne.

Dem Urteil des Ministerrats zufolge könne dem Gesetzgeber hinsichtlich des Zeitpunkts und des Tempos, mit dem der Unterschied abgebaut werde, kein Vorwurf gemacht werden; in seinem Urteil Nr. 53/93 vom 1. Juli 1993 habe der Hof gesagt, daß er die Wahl des Zeitpunkts nur mißbilligen könnte, wenn der Gesetzgeber sich einen « offensichtlich unangemessenen Zeitraum vorbehält », was aber im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

Unter nochmaligem Hinweis auf das Urteil Nr. 53/93 mache der Ministerrat darauf aufmerksam, daß das geltende Gemeinschaftsrecht dem belgischen Gesetzgeber zugestanden habe, einen Behandlungsunterschied bezüglich des Pensionsalters aufrechtzuerhalten (Artikel 7 der Richtlinie Nr. 79/7/EWG des Rats vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit).

A.2.4. Der Ministerrat wehre sich gegen die Behauptung von L. Montre, der Gesetzgeber habe die Unzulässigkeit des Unterschieds anerkannt, indem er im königlichen Erlaß vom 30. Januar 1997 das Pensionsalter vereinheitlicht habe.

Dem Ministerrat zufolge verschwinde die ungleiche Situation von Männern und Frauen allmählich, und der Unterschied in bezug auf das pensionsberechtigte Alter müsse künftig schrittweise abgebaut werden, wie der königliche Erlaß es vorgesehen habe. Die präjudizielle Frage beziehe sich dem Ministerrat zufolge nur auf die Vergangenheit.

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats

A.3.1. Durch Anordnung vom 18. November 1998 habe der Hof die Parteien aufgefordert, in einem Ergänzungsschriftsatz ihre Überlegungen zum Urteil des Gerichtshofes in Luxemburg Nr. C-154/94 vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache L. Wolfs gegen das Landespensionsamt zu formulieren.

A.3.2. Der Ministerrat mache darauf aufmerksam, daß das o.a. Urteil des Gerichtshofes bestätige, daß ein Mitgliedstaat, der ein unterschiedliches Pensionsalter beibehalten habe, in Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG den Pensionsbetrag je nach dem Geschlecht unterschiedlich berechnen dürfe.

Der Ministerrat sei mit der Behauptung von L. Montre, diese Abweichung sei trotz der Tatsache, daß die Gemeinschaftsregeln eine solche Abweichung einräumen würden, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar, nicht einverstanden.

Unter Hinweis auf die früheren Schriftsätze wiederhole der Ministerrat kurz seinen Standpunkt:

- Männer und Frauen seien im vorliegenden Fall nicht miteinander vergleichbar;
- selbst sollten sie miteinander vergleichbar sein, dann noch müsse der Behandlungsunterschied als eine « korrigierende Ungleichheit » gewertet werden;
- selbst sollte der Unterschied beim pensionsberechtigten Alter als solcher nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sein, dann noch widersetze sich dieser Grundsatz nicht einem schrittweisen Abbau dieser - in einer historischen Perspektive aufzufassenden - Ungleichheit durch den Gesetzgeber.

Diese letzte Erwägung liege auch, dem Ministerrat zufolge, sowohl dem o.a. Urteil des Gerichtshofes als auch dem Urteil dieses Hofes vom 30. April 1998 (Rechtssachen C-377/96 bis einschl. C-384/96, De Vriendt u.a.) zugrunde, auf das im erstgenannten Urteil verwiesen werde.

Der Ministerrat bekräftige denn auch den vorher dargelegten Standpunkt.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung zu einem auf ihre Pensionsrechte sich beziehenden Unterschied zwischen Männern und Frauen führt.

B.2. Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 bestimmt:

«Die Alterspension kann ab dem ersten Tag des dem 65. oder 60. Geburtstag des Antragstellers folgenden Monats bewilligt werden, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Den Männern kann diese Pension jedoch, auf Wunsch und Antrag des Interessenten, innerhalb des fünfjährigen Zeitraums vor dem normalen Pensionsalter bewilligt werden; in diesem Fall wird sie um fünf Prozent pro Vorverlegung um ein Jahr herabgesetzt.

Für die Anwendung des Herabsetzungskoeffizienten wird das Alter berücksichtigt, das der Antragsteller an seinem dem Eintritt der Pension unmittelbar vorhergehenden Geburtstag erreicht hat.

Die in Absatz 2 genannte Herabsetzung gilt nicht für die Männer, die vor dem Alter von 65 Jahren in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer die Alterspension entsprechend den Bestimmungen von Artikel 5*bis* des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer erhalten. »

B.3. Kraft Artikel 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist der Hof bezüglich der durch einen Gesetzgeber angenommenen Normen zuständig.

Der königliche Erlaß Nr. 72 ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 31. März 1967 «zur Gewährung bestimmter Sondervollmachten an den König im Hinblick auf die Gewährleistung der Wiederbelebung der Wirtschaft, der Beschleunigung der wirtschaftlichen Neuorientierung der Regionen sowie der Stabilisierung des Haushaltsgleichgewichts» ergangen. Dieses Gesetz verpflichtete nicht zur Bestätigung der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Erlasse.

Im vorliegenden Fall steht vor allem der zweite Absatz von Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 zur Diskussion. Dem ersten Absatz zufolge können Frauen ab ihrem sechzigsten Lebensjahr und Männer ab dem fünfundsechzigsten Lebensjahr eine Alterspension beanspruchen, aber in Anwendung des zweiten Absatzes können Männer sich dennoch für einen vorzeitigen Ruhestand ab dem sechzigsten Lebensjahr entscheiden, und in diesem Fall wird ein Herabsetzungskoeffizient von 25 v.H. angewandt. Aus dem Sachverhalt im vorhergehenden Verfahren wird ersichtlich, daß der Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan genau diese Herabsetzung anfecht.

Der o.a. zweite Absatz wurde abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 416 vom 16. Juli 1986, dem zufolge die Worte «Sie kann jedoch ...» ersetzt worden sind durch die Worte «Den Männern kann jedoch ...». In der ursprünglichen Version der beanstandeten Bestimmung war sowohl für die Frauen als auch für die Männer ein vorzeitiger Ruhestand bis zu fünf Jahren vor dem im ersten Absatz festgelegten Pensionsalter mittels Anwendung des Herabsetzungskoeffizienten auf beide Kategorien von Personen möglich.

Nun, da der beanstandete Behandlungsunterschied im vorliegenden Fall seinen Ursprung findet in der Bestimmung, die abgeändert wurde durch den o.a., durch Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1986 bestätigten königlichen Erlaß Nr. 416, muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber sich die beanstandete Bestimmung zu eigen gemacht hat, und es kommt dem Hof zu, über die Vereinbarkeit des durch den Gesetzgeber bestätigten Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu urteilen.

B.4. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat hauptsächlich hervorhebt, sind die Unterschiede zwischen Männern und Frauen bezüglich der Alterspension nicht so groß, als daß man sie nicht in relevanter Weise miteinander vergleichen könnte.

B.5. Die beanstandete Bestimmung ist Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen, die die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Pensionen im Auge haben.

Gemeinsam mit dem Ministerrat kann in einer historischen Perspektive auf Unterschiede zwischen Männern und Frauen hinsichtlich ihrer Berufstätigkeiten als Selbständige verwiesen werden, die einen Behandlungsunterschied zwischen diesen Kategorien von Personen in bezug auf die Alterspension für Selbständige rechtfertigen können.

Aus vielen durch den Ministerrat vorgetragenen Angaben wird vor allem ersichtlich, daß weibliche Selbständige in den vergangenen Jahrzehnten für viel kürzere Zeit als Selbständige aktiv gewesen sind, während für die Festlegung des Betrags der Alterspension für Selbständige hauptsächlich die Dauer des Berufslebens (und weniger das Berufseinkommen) berücksichtigt wird.

Aus den dem Hof zur Verfügung stehenden Angaben geht deshalb hervor, daß in dem zu berücksichtigenden Bezugszeitraum der vergangenen Jahrzehnte bezüglich der Laufbahn der Selbständigen tatsächlich Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestanden, die objektiv und vernünftig einen Unterschied zwischen diesen Kategorien bezüglich des Pensionsalters rechtfertigen konnten.

B.6. Der Hof stellt fest, daß auch bei der Rechtsetzung im Rahmen der Europäischen Union die vorhandenen Unterschiede zwischen Männern und Frauen in den Pensionssystemen der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit eines schrittweisen Abbaus dieser Unterschiede berücksichtigt werden. Vor allem hinsichtlich der Alterspensionen gilt die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 « zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ». Laut Artikel 7 Absatz 1 steht die Richtlinie nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, « a) die Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung der Altersrente oder Ruhestandsrente und etwaige Auswirkungen daraus auf andere Leistungen; [...] » von ihrem Anwendungsbereich auszuschließen.

Dem Gerichtshof zufolge ist diese Bestimmung dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat, der in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein unterschiedliches Rentenalter für männliche und weibliche Arbeitnehmer aufrechterhalten hat, berechtigt ist, die Höhe der Rente je nach dem

Geschlecht des Arbeitnehmers verschieden zu berechnen (EuGH, 30. April 1998, De Vriendt u.a., verbundene Rechtssachen C-377/96 bis C-384/96, *Slg.* I-1247, und 22. Oktober 1998, Wolfs gegen Office national des pensions, Rechtssache C-154/96). In diesen beiden Urteilen, die sich auf den königlichen Erlaß Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeitnehmer bezogen, erwog der Gerichtshof, daß der Art der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen sich entnehmen läßt, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber die Mitgliedstaaten ermächtigen wollte, die Bevorzugung von Frauen im Zusammenhang mit dem Ruhestand vorübergehend aufrechtzuerhalten, und daß er ihnen damit ermöglichen wollte, die Rentensysteme in dieser Frage schrittweise zu ändern, ohne deren komplexes finanzielles Gleichgewicht zu erschüttern, dessen Bedeutung er nicht verkennen konnte (Urteil De Vriendt, Randnummer 26; Urteil Wolfs, Randnummer 25).

B.7. Im vorliegenden Fall führt die Maßnahme zwar dazu, daß Männer, die vorzeitig in den Ruhestand treten wollen, einen Herabsetzungskoeffizienten von 5 v.H. für jedes vorzeitige Ruhestandsjahr berücksichtigen müssen. Dennoch kann diese Maßnahme unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Regelung der Alterspensionen für selbständig Erwerbstätige als finanzierbar aufrechtzuerhalten, nicht als deutlich unverhältnismäßig angesehen werden.

Diese finanzielle Überlegung kann nicht rechtfertigen, daß bezüglich des Pensionsalters ein auf der Grundlage des Geschlechts beruhender Behandlungsunterschied weiterhin aufrechterhalten bleibt, um so mehr da die tatsächliche Benachteiligung der Frauen im Arbeitsprozeß progressiv zurückgeht. Es bleibt jedoch dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, auf welchem Wege und in welcher Zeitspanne die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen bezüglich der Pensionen verwirklicht werden kann, allerdings vorbehaltlich einer deutlich unvernünftigen Beurteilung, was aber auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Der Hof stellt nämlich fest, daß der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Juli 1997 eine schrittweise Angleichung der Regelung der Alterspensionen für selbständig Erwerbstätige unter dem Aspekt der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen vorgesehen hat, wobei das pensionsberechtigte Alter sowohl für Frauen als auch für Männer auf das 65. Lebensjahr festgelegt wird (vollständige Angleichung ab dem 1. Januar 2009) mit dem gleichen Nenner der Laufbahnbruchzahl in 45stel für beide Kategorien und einer gleichen Möglichkeit vorzeitigen Ruhestands mittels Anwendung eines Herabsetzungskoeffizienten von 5 v.H. pro Vorverlegung um ein Jahr (königlicher Erlaß vom

30. Januar 1997 « über das Pensionssystem für selbständig Erwerbstätige in Anwendung der Artikel 15 und 27 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen und von Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Beteiligung Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », bestätigt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1997).

B.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenpensionen der selbständig Erwerbstätigen in der durch den - durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986 bestätigten - königlichen Erlaß Nr. 416 vom 16. Juli 1986 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er einen Behandlungsunterschied zwischen Männern und Frauen hinsichtlich ihrer Pensionsrechte als Selbständige einführt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève